

Merkblatt

Wasserrechtliche Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Biogasanlagen

Bitte gut sichtbar im Technikraum der Anlage aushängen!

Kontrolle der Verwallung	▶ 1	Die Einwallung der Anlage als Rückhalteraum für den Schadensfall muss jederzeit funktionieren
Vorsicht beim Befüllen und Entleeren	▶ 2	Überwachung, Überfüllsicherung, zulässiger Betriebsdruck
Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen	▶ 3	Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen
Wartung durch Fachbetriebe	▶ 4	nur zugelassene Fachbetriebe beauftragen
Organisatorische Fremd- und Eigenüberwachung	▶ 5	Prüfzeitpunkte beachten, Sachverständigenprüfung, Kontrollgänge
Bei Gefahr: Anlage außer Betrieb nehmen	▶ 6	Schadensfälle oder Betriebsstörungen mit Gefahr für Gewässer

Erläuterungen zu 1 – 6 siehe Rückseite

Im Schadensfall sofort verständigen:

Feuerwehr	Telefon:	112
Polizeidienststelle	Telefon:	110
Örtlich zuständige Behörde		Landkreis Stade – Umweltamt Am Sande 2 21682 Stade
	Telefon:	04141 12 6634 04141 12 6637

Erläuterungen zu 1 – 6

Das Bedienpersonal über den Inhalt unterrichten

1. Kontrolle der Verwallung

Sofern eine Verwallung vorhanden ist, ist diese in einem baulich einwandfreien Zustand zu halten. Insbesondere überfahrbare Schwellen in der Verwallung sind regelmäßig zu kontrollieren. Entwässerungstechnische Einläufe innerhalb der Verwallung sind ohne Beaufsichtigung immer dicht zu verschließen.

2. Vorsicht beim Befüllen und Entleeren

Befüll- und Entleerungsvorgänge sind personell und technisch zu überwachen. Die zum Befüllen und Entleeren vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen wie Füllstandsmelder, Sicherheitsschieber, Druckwächter usw. sind zu benutzen. Automatisch ablaufende Umfüllvorgänge sind regelmäßig auf ordnungsgemäßen Betrieb zu überprüfen.

3. Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein. Störmeldeeinrichtungen (z. B. Füllstandsmelder), die einen Austritt oder Überlauf von Substrat anzeigen, müssen so geschaltet sein, dass diese Meldung separat auf die Sicherheitskette (Störmeldeprogramm, Telefonkette) aufläuft. Die Funktionstüchtigkeit der technischen Sicherheitseinrichtung (Sicherheitsschieber, Füllstandsmelder, Störmeldeprogramm, Telefonkette) ist regelmäßig durch den Betreiber praktisch zu testen.

4. Wartung nur durch Fachbetriebe

Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten an den substratführenden Leitungs- und Sicherungssystemen sind nur durch qualifizierte Fachbetriebe durchführen zu lassen.

5. Anlage vom Sachverständigen überprüfen lassen

Prüfpflichtige Anlagen sind zu den vorgeschriebenen Prüfzeitpunkten unaufgefordert und auf eigene Kosten durch Sachverständige überprüfen zu lassen. Dem Sachverständigen sind vor der Prüfung alle für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen und Nachweise vorzulegen. Der Betreiber ist für die Vollständigkeit der Unterlagen verantwortlich. Bei der Überprüfung festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben. Der Betreiber hat durch regelmäßige Kontrollgänge die Behälter und die Rohrleitungsverläufe auf eventuelle Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überprüfen.

6. Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen

Sofern bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, sind Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und ggf. zu entleeren. Eine Gefährdung eines Gewässers ist insbesondere dann gegeben, wenn eine bedeutende Menge (mehr als hundert Liter) Substrat ausgetreten und in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage (Kanalisation, Kläranlage) oder in den Boden eingedrungen ist.